



Mittwoch 17. September 2014, 19.30 Uhr  
Schulhaus Ameise, Aula

---

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 11.06.2014	2
02	Beratung und Genehmigung der Rechnung 2013 und der Nachtragskredite sowie der Verwendung des Ertragsüberschusses	2
03	Berufliche Vorsorge Personal Einwohnergemeinde Duggingen	3 - 4
	03 a) Kenntnisnahme des gewählten Vorsorgeplans für das Gemeindepersonal ab 1.01.2015.	
	03 b) Beratung und Beschlussfassung über einen Kostenbeitrag zur Finanzierung des Besitzstandes aufgrund des Wechsels vom Beitrags- zum Leistungsprimat bei der beruflichen Vorsorge.	
04	Beratung und Genehmigung des neuen Wasserlieferungsvertrags zwischen dem Zweckverband Wasserverbund Dorneckberg und der Wasserversorgung Duggingen.	5
05	Verschiedenes	6
Anhang	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2014	*

---

#### Detaillierte Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 04

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 04 können ab dem 29.08.2014 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 29.08.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter <http://www.duggingen.ch> (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

#### Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

#### Beschwerdefristen (§ 175, Abs.2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmung gilt für das Traktandum 04.

\* **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 29.08.2014 einsehen, per E-Mail ([gemeinde@duggingen.bl.ch](mailto:gemeinde@duggingen.bl.ch)) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2014.**

---

**Traktandum 02      Beratung und Genehmigung der Rechnung 2013 und der Nachtragskredite sowie der Verwendung des Ertragsüberschusses**

---

Die Jahresrechnung 2013 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von netto CHF 3'300 ab. Im Voranschlag 2012 war ein Ertragsüberschuss von rund CHF 36'800 budgetiert. Die Nettoinvestitionen betragen rund CHF 1'623'300 im Gegensatz zum budgetierten Betrag von rund CHF 2'126'000.

Dank dem Bruttoüberschuss von CHF 26'800 können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. Da das Projekt Sanierung Liegenschaft Eule schon recht fortgeschritten ist, wurde die Vorfinanzierung von CHF 900'000 aufgelöst und musste durch Abschreibungen in gleicher Höhe neutralisiert werden. Im Hinblick auf HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell) wurde die Vorfinanzierung neues Gemeindehaus in Höhe von CHF 500'000 aufgelöst und in mindestens gleicher Höhe verteilt, auf verschiedenen Anlagen ebenfalls durch Abschreibungen, neutralisiert. Trotz Auflösung der Rückstellung ist die Finanzierung des Projekts sichergestellt. Durch die zusätzlichen Abschreibungen in anderen Bereichen, werden die künftigen Jahresrechnungen davon entlastet und eine neue Gemeindeverwaltung kann gemäss HRM2 über 30 Jahre linear abgeschrieben werden. Dank dem sehr guten Ergebnis und im Hinblick auf die Ausfinanzierung der Pensionskasse konnten zusätzliche Rückstellungen im Betrage von CHF 267'500 gebildet werden. Somit weist das Rückstellungskonto Deckungslücke Pensionskasse einen Saldo von CHF 400'000 auf. Die Gemeinde Duggingen wird an die Ausfinanzierung der Deckungslücke auf jeden Fall rund CHF 420'000.-- beisteuern müssen.

Indem weniger Sozialhilfeempfänger unterstützt werden mussten, fielen die Ausgaben um CHF 208'000 tiefer als budgetiert aus. Die Steuererträge (nat. Personen) fielen um CHF 42'400 (Steuerjahr 2013 und Vorjahre) höher aus, als dies im Voranschlag 2013 vorgesehen war. Die verstärkte Kostenkontrolle hat das Ergebnis ebenfalls positiv beeinflusst wie auch Projekte, welche günstiger umgesetzt werden konnten, als angenommen. Dazu kommt, dass die Vermögens- und Schuldenverwaltung statt eines Nettoertrages gemäss Budget von rund CHF 80'000 einen Nettoertrag von rund CHF 130'000 ergab. Die rückläufige Entwicklung des Steuersubstrats im Jahr 2012 hat dazu geführt, dass die Gemeinde Duggingen lediglich CHF 19'900 an den Finanzausgleich zu zahlen hatte anstelle von budgetierten Ausgaben von CHF 70'000.

Die Erläuterungen in den detaillierten Unterlagen betreffen Konten, sowohl in der laufenden Rechnung als auch in der Investitionsrechnung, mit Abweichungen von mindestens CHF 10'000 und 10% des Rechnungsbetrags zum Budget (Bedingungen kumuliert) und sachlich einen Sinn ergeben.

---

**Verwendung des Ertragsüberschusses**

---

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung die folgende Verwendung des Ertragsüberschusses von 26'782.40 vor:

Ertragsüberschuss vor Abschluss	CHF	26'782.40
Abzgl. zusätzliche Abschreibungen	CHF	<u>- 23'516.90</u>
Ausgewiesener Ertragsüberschuss, Zuweisung ins Eigenkapital	CHF	<u>3'265.50</u>

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 29.08.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 29.08.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

**Rechnungsprüfung durch die ROD-Treuhand, Bericht und Antrag**

---

Der Regierungsrat hat im August aufgrund der vollständigen Vakanz bei der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat die Bewilligung erteilt, die ROD-Treuhand mit der Prüfung und Berichterstattung zur Rechnung 2013 zu beauftragen. Die Prüfungsarbeiten finden in der ersten Septemberwoche statt. Aus diesem Grund lag deren Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung bei Drucklegung der Einladung noch nicht vor. Der Bericht wird so rasch wie möglich, voraussichtlich ab dem 8.09.2014, im Anschlagkasten und unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) publiziert sowie bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

---

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2013 mit den Nachtragskrediten sowie der vorgeschlagenen Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen**

---

## Traktandum 03

### **Berufliche Vorsorge Personal Einwohnergemeinde Duggingen**

#### **03 a) Kenntnisnahme des gewählten Vorsorgeplans für das Gemeindepersonal ab 1.01.2015.**

#### **03 b) Beratung und Beschlussfassung über einen Kostenbeitrag zur Finanzierung des Besitzstandes aufgrund des Wechsels vom Beitrags- zum Leistungsprimat bei der beruflichen Vorsorge.**

---

### **Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 11.02.2014 setzte der Gemeinderat eine Paritätische Vorsorgekommission ein und beauftragte diese, die Wahl des künftigen Vorsorgeplans für das Personal der Einwohnergemeinde Duggingen zu evaluieren. Nach der Annahme durch das Baselpoliti Stimmvolk beschloss der Regierungsrat das Pensionskassengesetz und das Pensionskassendekret per 01. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Die Gemeinden hatten nun bis Mitte 2014 zu entscheiden, welchen Vorsorgeplan und welche Personalvorsorgestiftung sie wählen.

Die Paritätische Vorsorgekommission hat sich einstimmig für den Verbleib bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) und den gleichen Vorsorgeplan, welcher künftig für die Angestellten der kantonalen Verwaltung gilt, ausgesprochen. Dieser Entscheid wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, welcher dies seinerseits der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Ebenfalls hat die Paritätische Vorsorgekommission einstimmig entschieden, dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung die Besitzstandregelung analog der kantonalen Lösung zu beantragen. Dieser Entscheid unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

---

### **03 a) Evaluation Vorsorgeeinrichtung und Vorsorgeplan, Kenntnisnahme**

Bei der zukünftigen Wahl unserer Vorsorgeeinrichtung standen ein Verbleib bei der BLPK sowie ein Wechsel zu einer Vollversicherungslösung im Fokus. Unbestritten war dabei der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Auf Basis des Kantonalen Vorsorgeplans wurden bei vier privaten Vorsorgeeinrichtungen Offerten mit einer Vollversicherungslösung (inskünftig keine Unterdeckung möglich) angefordert. Von zwei angefragten Unternehmen wurden keine Angebote eingereicht. Die eingegangenen Offerten wurden mit den Varianten, welche die BLPK anbietet, verglichen.

Der Kosten- und Leistungsvergleich zeigte, dass die BLPK leicht tiefere Altersrenten ausweist, da hier die Senkung des Rentenumwandlungssatzes auf 5.8 % bereits eingerechnet wurde. Die anderen Anbieter werden jedoch kurz oder mittelfristig ebenfalls die Umwandlungssätze senken müssen.

Das Angebot der BLPK überzeugte vorzugsweise durch individuelle Wahlmöglichkeiten und aussergewöhnliche Leistungen (z.B. Einelternterrente). Es hebt sich vor allem bei den Risikobeiträgen und den Verwaltungssätzen deutlich von den anderen Anbietern ab. Zukünftige Unterdeckungen sollten durch die Senkung des technischen Zinssatzes und des tieferen Umwandlungssatzes zudem minimiert werden. Auch bei anderen Gemeinden fielen die Offertvergleiche mit Blick auf Kosten, Leistungen, Risiken und Chancen, klar zugunsten der BLPK aus. Ausschlüsse aufgrund gesundheitlicher Vorbehalte, Probleme bei Übertritten, oder mit bestehenden Renten und Rentnern sind zudem bei einem Verbleib bei der BLPK ausgeschlossen.

Gestützt auf diese Abklärungen haben die vier Mitglieder der Paritätischen Vorsorgekommission einstimmig beschlossen, die künftige berufliche Vorsorge für das Gemeindepersonal bei BLPK als Vorsorgeeinrichtung zu belassen.

Durch das Ja des Stimmvolkes am 18. Mai zum geänderten Pensionskassengesetz, womit der Kanton die Deckungslücke der Primar- und Musikschullehrkräfte übernimmt, ist für die Gemeinden zudem quasi eine Verpflichtung erwachsen, als Vorsorgeeinrichtung die BLPK zu wählen. Würde eine Gemeinde sich für eine andere Vorsorgeeinrichtung entscheiden, so müsste sie dem Kanton den Betrag für die Finanzierung der Deckungslücke der Lehrpersonen wieder zurückerstatten.

### Vorsorgeplan

Bei der Auswahl des zukünftigen Vorsorgeplanes, welchen die BLPK inskünftig als Sammeleinrichtungen führt, standen der Kantonsplan oder alternative Planvarianten mit unterschiedlichen, bzw. tieferen Berechnungen der Alters- und Invalidenrenten zur Auswahl. Hier wurde der Gleichberechtigung des Gemeindepersonals mit der Lehrerschaft und den Angestellten des Kantons eine grosse Bedeutung beigemessen. Die Lehrkräfte der Primarschule und des Kindergartens werden zwar durch den Kanton angestellt, jedoch aufgrund der neuen Bildungsgesetzgebung vollständig durch die Einwohnergemeinden finanziert. Würde nun die Gemeinde einen nachteiligeren Vorsorgeplan als denjenigen des Kantons bestimmen, würden damit letztendlich Angestellte zweier «Klassen» geschaffen. Separate Einzellösungen, bzw. Alleingänge haben sich zudem bei der Vorsorge noch nie bewährt und führen langfristig nur zu Problemen bei eher geringen finanziellen Einsparungen.

Die Paritätische Vorsorgekommission hat daher einstimmig beschlossen, als Vorsorgeplan für die Gemeinde Duggingen den Kantonsplan zu wählen.

Ebenso einstimmig wurden die Regelungen bezüglich Wahl der Beitragsaufteilung des Spar- & Risikobeitrages auf neu Arbeitnehmer 45% (+5%) und Arbeitgeber 55% (-5%) und die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrages zu Lasten des Arbeitgebers (wie bisher) angenommen. Die Versicherung variabler Lohnanteile oder von Nebenerwerben wurde ebenso wie ein Zusammenschluss mit anderen Arbeitgebern zu einem gemeinsamen Vorsorgewerk abgelehnt. Sowohl Arbeitgeber-, als auch Arbeitnehmer tragen daher im Sinne einer Opfersymmetrie zur BLPK-Sanierung bei.

Der Gemeinderat dankt der Gemeindeversammlung für die Kenntnisnahme.

### 03 b) Kostenbeitrag zur Finanzierung des Besitzstandes infolge Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat von maximal rund CHF 30'000.--, Beratung und Beschlussfassung

In der kollektiven Finanzierung des Leistungsprimats sind Umverteilungsmechanismen von den jüngeren zu den älteren Versicherten enthalten. In der BLPK wurden diese Mechanismen mit der altersmässigen Staffelung der Beiträge zwar begrenzt, aber nicht behoben. Wird nun eine Person von der kollektiven Finanzierung auf eine individuelle Finanzierung umgestellt, so fehlt ihr dieser Beitrag und die daraus resultierende Finanzierungslücke kann auch mit den höheren Sparbeiträgen im Beitragsprimat nicht verhindert werden. Zur Verhinderung dieses Nachteils wird eine Besitzstandsregelung vorgesehen, nach der Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, eine Zusatzgutschrift angerechnet wird, welche das Sparkapital im Beitragsprimat so erhöht, dass die Lücke zwischen einer Rente im Leistungsprimat und einer Rente im Beitragsprimat idealerweise geschlossen werden kann, wenn ein Anspruch auf eine maximale Zusatzgutschrift besteht.

Die Zusatzgutschriften werden wie folgt berechnet: Die bisher im Alter 64 versicherte Altersrente wird mit derjenigen des Beitragsprimatplans verglichen. Stichtag für die Berechnung der Altersrente in den beiden Primaten ist der 31. Dezember 2011. Dabei soll aber verhindert werden, dass sich Versicherte durch Einzahlungen in die Pensionskasse noch vor dem Primatwechsel eine höhere Freizügigkeitsleistung im Leistungsprimat verschaffen, welche eine höhere Zusatzgutschrift ergibt. Einkäufe zum Ausgleich einer Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung werden für die Berechnung der Zusatzgutschrift ebenfalls nicht berücksichtigt. Der für das Erreichen derselben Rente notwendige Betrag (= Zusatzgutschrift) entspricht dem Besitzstand. Wird innerhalb von fünf Jahren nach dem Primatwechsel eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird diese Einlage pro rata wieder abgezogen. Sie fällt an das Vorsorgewerk zurück und kann zur Amortisation der Forderung verwendet werden. Der im Beitragsprimat für die Berechnung massgebende Zinssatz entspricht jeweils 2.0 Prozent (= "Realzins"). Bei einer Lohnerhöhung von 1 Prozent müsste die BLPK somit das Sparkapital mit 3 Prozent verzinsen, um dieses Leistungsziel zu erreichen. Da die Besitzstandsregelung die älteren Versicherten mit tendenziell tieferen Lohnerhöhungen betrifft, sind diese 2 Prozent zumindest in Vergangenheitsbetrachtung realistisch.

Das gewählte Besitzstandsmodell ist dasjenige, welche der Kanton Basel-Landschaft beim Primatwechsel in der BLPK per 1. Januar 2015 seinen Versicherten gewährleistet. Mit dieser Regelung wird auch die "Besitzstandsfrage" der aktiven Versicherten (Treu und Glaube) beantwortet. Sie berücksichtigt Alter und Dienstjahre. Jedes Dienstjahr beim gleichen Arbeitgebenden wird mit 0.4 gewichtet. Für z.B. eine 58-jährige Person mit 10 Dienstjahren ergibt dies einen Wert von 62, was einen Besitzstand von 93 Prozent ergibt. Als Vergleich dazu nachfolgende Tabelle:

#### Summe aus Alter und 0.4 x Dienstjahre

	<i>Zusatzgutschrift</i>
Ab 63	100 %
Unter 63	93 %
Unter 62	86 %
Unter 52	16 %
Unter 51	9 %
Unter 50	0 %

#### Ausgleich der Belastung / Finanzierung der Besitzstandskosten

Mit der Wahl des Vorsorgeplans des Kantons wird während 20 Jahren die Beitragszahlung von 60 % Gemeinde und 40 % Angestellte auf neu 55 % Gemeinde und 45 % Arbeitnehmer geändert.

Die Aufteilung der Netto-Besitzstandseinlage auf die Verwaltungs- bzw. Lehrpersonen der Gemeinde Duggingen setzt sich auf der Basis der Bestandeszahlen per 31.12.2013 unter Berücksichtigung von Frühpensionierungen im Jahre 2014 wie folgt zusammen:

Besitzstandseinlage Verwaltungs-/Aussendienstpersonen	rund CHF 30'000.--
Besitzstandseinlage Lehrpersonen	rund CHF 75'000.--

Der Betrag für die Lehrpersonen wird aufgrund der Volksthabstimmung vom 18. Mai 2014 durch den Kanton finanziert. Bei den Verwaltungs- und Aussendienstpersonen erfüllt ein einziger Mitarbeiter die Kriterien. Dadurch ist dieser Betrag relativ gering.

Verbunden mit der Reduktion der Arbeitgeberbeiträge auf Grund des Primatwechsels sowie mit dem Wegfall der Kosten Teuerungsfonds, reduzieren sich für die Einwohnergemeinde die Vorsorgekosten in den nächsten 20 Jahren um knapp CHF 19'000.00 pro Jahr. Darin nicht eingerechnet ist der Wegfall des Rentenkürzungswegkaufs der Gemeinde im Falle einer vorzeitigen Pension. In den Jahren 2009 bis 2013 kamen so Kosten für den Wegkauf der Rentenkürzung (max. CHF 25'000.00 während 4 Jahren) für Angestellte der Gemeinde sowie für die Lehrpersonen von Total CHF 31'580.95 zusammen. Dies entspricht im Schnitt der Summe von rund CHF 6'000.00 pro Jahr.

Gesamthaft ergibt sich so für die Gemeinde eine jährlich Einsparung von circa CHF 25'000.00. Auf diese Weise findet eine Refinanzierung des Kostenbeitrags an die Besitzstandsregelung in knapp 1.2 Jahren statt. Auch die Ausfinanzierung der Deckungslücke lässt sich mit diesen jährlich wiederkehrenden Minderkosten fast ganz im Rahmen der Übergangszeit von 20 Jahren refinanzieren.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 29.08.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 29.08.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

#### Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kostenbeitrag zur Finanzierung des Besitzstandes aufgrund des Wechsels vom Beitrags- zum Leistungsprimat bei der beruflichen Vorsorge zu genehmigen.**

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat gemeinsam mit dem Zweckverband Wasserversorgung Dorneckberg (WVD) die Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG mit der Erarbeitung eines Entwurfs zur Anpassung des bestehenden, aus dem Jahr 1985 stammenden, Wasserlieferungsvertrags beauftragt.

Das bestehende Vertragswerk besteht aus mehreren Dokumenten und bedurfte im Jahr 2007 einen mehrseitigen Entscheid zur Auslegung verschiedener Bestimmungen. In der Vergangenheit haben langwierige Diskussionen zur Verrechnung stattgefunden. Die Ursprünge der Probleme reichten bis in das Jahr 2005 zurück und konnten erst 2012 durch eine Einigung der Parteien beigelegt werden. Der neue Vertrag verfolgt eine wesentliche Vereinfachung der Verrechnung.

---

### **Grundsätzliche Änderungen**

Beim bisherigen Vertrag "erwarb" der WVD jeweils nach Investitionen Eigentumsanteile indem er den vertraglich bestimmten Prozentsatz an den Investitionskosten an die Gemeinde Duggingen bezahlte, wobei für Hoch- und Niederzone verschiedene Ansätze verwendet wurden und die Beiträge nur auf Investitionen der Basisversorgung beschränkt waren. Dies soll künftig nicht mehr stattfinden.

Auch an den laufenden Kosten hat sich der WVD beteiligt, was jedoch auch eine komplexe Berechnung notwendig machte.

Neu soll die Abrechnung durch eine fixe Grundgebühr A zu den gemeinsam genutzten Anlagen der Gemeinde Duggingen und ein fixe Grundgebühr B zu den Betriebskosten erfolgen. Die Mengengebühr ist vom tatsächlichen Verbrauch abhängig und deckt mit den variablen Betriebskosten den tatsächlichen Aufwand der Gemeinde Duggingen, analog zum Vertrag mit der Gemeinde Grellingen.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Regelung des Wasserbezugs durch die Gemeinde Duggingen vom WVD. Dies war bisher nicht geregelt. Für die gegenseitigen effektiven Lieferungen wird eine Ventilklausel vorgeschlagen, welche verhindert, dass die Gemeinde Duggingen für geringe Bezugsmengen eine Grundgebühr B entrichtet. Die Details zur Berechnung der Gebührenansätze finden sich im Bericht der Firma Sutter in der Aktenauflage zu diesem Geschäft.

Die beiden zuständigen kantonalen Direktionen haben eine Vorprüfung vorgenommen. Sie erachteten den Entwurf als genehmigungsfähig und haben lediglich ein paar wenige, nicht zwingende Verbesserungsvorschläge angebracht. Ein Teil dieser Vorschläge wurden aufgenommen und in der zur Beschlussfassung vorgelegten Version berücksichtigt.

Die Delegiertenversammlung des WVD hat dem Entwurf bereits zugestimmt und den Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden zur Annahme empfohlen. Deren Entscheide waren zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Einladung noch nicht bekannt. Somit erfolgt eine Genehmigung mit dem entsprechenden Vorbehalt.

Nach dem Entscheid der Gemeindeversammlungen Duggingen und der WVD-Gemeinden bedarf der Vertrag zusätzlich der Genehmigung der beiden zuständigen kantonalen Direktionen.

---

### **Bestehende Eigentumsverhältnisse**

Die Firma Sutter schlägt in ihrem Bericht ebenfalls Varianten zur Abgeltung der bestehenden Eigentums-Restwerte in der Höhe von rund CHF 346'500.-- an den WVD vor. Diese können beispielsweise mit einer einmaligen Zahlung oder in verschiedenen Formen der Ratenzahlung bereinigt werden.

Aus buchhalterischer Sicht wäre eine Abzahlung über 20 Jahre zu bevorzugen. Da jedoch aus politischer Sicht eine möglichst rasche Schuldentilgung anzustreben ist, bietet eine Ratenzahlung über zehn Jahre durch Verrechnung der Schuld mit der Grundgebühr A und einer einmaligen Zahlung der Restschuld spätestens mit der letzten Rate einen vernünftigen Kompromiss.

Dies würde aufgrund der aktuellen Zahlen bedeuten, dass während zehn Jahren mit Einnahmen in der Höhe von rund CHF 30'500.-- zu rechnen ist und danach mit jährlich rund CHF 55'000.--. Die einmalige Zahlung würde rund CHF 101'500.-- betragen.

Die Regelung zur Abzahlung erfolgt nicht mit der Vertragsgenehmigung. Der Vertrag enthält lediglich einen Hinweis dazu, dass die Abgeltung der Eigentums-Restwerte zu erfolgen hat. Der Entscheid zu den Modalitäten liegt in der Kompetenz des Gemeinderats und wird dem Souverän aus Gründen der Transparenz an dieser Stelle zur Kenntnis gebracht.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 29.08.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 29.08.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

### **Antrag des Gemeinderats**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den neuen Wasserlieferungsvertrags zwischen dem Zweckverband Wasserverbund Dorneckberg und der Wasserversorgung Duggingen, vorbehaltlich der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes, zu genehmigen.**

